

Satzung des Kreissportbundes Höxter e.V.

§ 1

Name, Wesen, Sitz

- (1) Der Kreissportbund Höxter e.V., im folgenden KSB genannt, ist die Gemeinschaft der Sportvereine im Kreis Höxter.

Als selbstständige Untergliederung des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e.V., im folgenden LSB NW genannt, anerkennt er dessen Satzung und fördert die Zielsetzungen des LSB NW im Rahmen seiner gebietlichen Zuständigkeit.

- (2) Der KSB hat seinen Sitz in Höxter und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Höxter eingetragen.

§ 2

Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der KSB vertritt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Gemeinnützigkeitsverordnung.
- (2) Er verfolgt keine wirtschaftlichen, politischen, rassistischen oder konfessionellen Ziele.
- (3) Der KSB ist uneigennützig tätig. Mittel des KSB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zweck

Zweck des KSB ist es:

- (1) dafür einzutreten, dass allen Einwohnern im Kreis Höxter die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben.
- (2) den Sport und die Jugendpflege in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren, unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit.
- (3) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten, auch gegenüber Kommunalvertretungen, Behörden und in der Öffentlichkeit zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln.

§ 4

Aufgaben

Die Aufgaben des KSB erstrecken sich auf die Belange des Sports und der Jugendpflege in der modernen Gesellschaft, insbesondere auf Bereiche wie:

- Sport für alle; Förderung des Breiten- und Leistungssports

Satzung des Kreissportbundes Höxter e.V.

- Dezentrale Lehrarbeit, vor allem Durchführung von Lizenzaus- und -fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen außerhalb des Lizenzsystems des LSB-NW
- Werbung für Sport- und Leistungsabzeichen und Durchführung der Prüfungen
- Umsetzung der Breitensportentwicklung auf kommunaler Ebene
- Beratung und Unterstützung in organisatorischen, rechtlichen und umweltpolitischen Fragen
- Förderung des Sportstättenbaus durch Anregung, Beratung und Mitwirkung bei der Planung
- Beschaffung von Grundsportgeräten
- Unterstützung bei der Beantragung von Zuschüssen; Weiterleitung von Anträgen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung gemeinsamer Werbe- und Sportveranstaltungen
- Pflege internationaler Sportbeziehungen
- Betreuung der Mitgliedsvereine gegenüber allen Kommunalvertretungen und Behörden sowie den übergeordneten Fach- und Sportverbänden
- Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine mit Schulen, Kindergärten und anderen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen

§ 5

Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des KSB sind diese Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung und die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung des LSB NW stehen.
- (2) Ordnungen und ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung oder vom Hauptausschuss beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des KSB und die Frauenordnung vom Frauenbeirat des KSB beschlossen und bedarf der Bestätigung der vorgenannten Organe.
- (3) Die Ordnungen sind zwar nicht Bestandteil der Satzung, sie dürfen aber nicht im Widerspruch zu dieser stehen und sind für den gesamten Bereich des KSB verbindlich.

§ 6

Mitgliedschaft

- (1) Dem KSB gehören Mitglieder an, die ihre Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung nachzuweisen haben. Ihr Vereins-sitz muss in den Verwaltungsgrenzen des Kreises Höxter liegen.

Satzung des Kreissportbundes Höxter e.V.

(2) Mitglieder des KSB sind:

- a) als ordentliche Mitglieder alle Vereine, die einer ordentlichen Mitgliedsorganisation des LSB NW (§ 6 Abs. 3 der LSB-Satzung) angehören
- b) als Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung alle Vereine, die einer Mitgliedsorganisation mit besonderer Aufgabenstellung des LSB NW (§ 6 Abs. 4 der LSB-Satzung) angehören
- c) als außerordentliche Mitglieder sonstige, dem Sport dienende Vereine und Institutionen
- d) die Stadtsportverbände als kooptierte Mitglieder

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft (Aufnahme)

- (1) Ordentliche Mitglieder nach § 6 Abs. 2 a) und ordentliche Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung nach § 6 Abs. 2 b) werden auf Antrag vom geschäftsführenden Vorstand des KSB aufgenommen, wenn sie die Mitgliedschaft in einer Mitgliedsorganisation des LSB NW nachweisen sowie den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen.
- (2) Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern nach § 6 Abs. 2 c) entscheidet der erweiterte Vorstand.
- (3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so entscheidet auf Antrag der nächste Hauptausschuss oder die nächste Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahmeentscheidung.
- (5) Die Mitgliedschaft kann nicht übertragen werden.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft der Mitglieder erlischt:
 - a) mit dem Ende ihrer Mitgliedschaft in der jeweiligen Mitgliedsorganisation des LSB-NW oder deren Ausscheiden aus dem LSB NW
 - b) durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung
- 2 Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den KSB erfolgen und wird mit Ablauf des betreffenden Kalenderjahres wirksam. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- 3 Der Ausschluss eines Mitgliedes ist durch den erweiterten Vorstand möglich:
 - a) wegen Zahlungsrückstand
 - b) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen

Satzung des Kreissportbundes Höxter e.V.

- c) wegen eines schweren oder ständigen Verstoßes gegen die Interessen des KSB

Dem ausgeschlossenen Mitglied ist das Rechtsmittel der Berufung gegeben, über die der nächste Hauptausschuss oder die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 9

Untergliederungen

Als örtliche Untergliederungen des KSB sollen in den kreisangehörigen Städten Stadtsporverbände bestehen oder gebildet werden.

Diese örtlichen Sportverbände unterstützen den KSB bei der Erfüllung seiner Aufgaben und nehmen in ihrem Bereich die Interessen des KSB und seiner Mitgliedsvereine gegenüber ihren kommunalen Stellen wahr.

Jeder Stadtsporverband kann sich eine eigene Satzung geben; diese darf nicht im Widerspruch zur Satzung des KSB stehen.

§ 10

Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben ein Anrecht auf Information und Betreuung im Sinne der
- (2) §§ 3 und 4.

- (3) Die Mitglieder regeln innerhalb ihres eigenen Vereinsbereiches ihre Angelegenheiten selbstständig. Sie sind berechtigt, an den entsprechenden KSB-Organen teilzunehmen und bei Beschlüssen und Wahlen in Höhe ihres Stimmrechts mitzuwirken.

- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen und Geräte des KSB zu nutzen. Der
- (5) KSB kann die Inanspruchnahme von der Erfüllung bestimmter Auflagen oder von der Zahlung angemessener Gebühren abhängig machen.

- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgemäß zu entrichten. Alle Rechte der Mitglieder ruhen, solange die fälligen Beiträge nicht entrichtet sind.

- (7) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des KSB.

- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Sinne dieser Satzung das Ansehen des KSB zu fördern und die zur Aufrechterhaltung des KSB-Betriebes erlassenen Ordnungen und Beschlüsse zu befolgen.

§ 11

Ehrevorsitzender und Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum:

Satzung des Kreissportbundes Höxter e.V.

a) Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden

b) Personen zu Ehrenmitgliedern

ernannt werden.

(2) Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen sowie zu den Sitzungen des Hauptausschusses einzuladen und haben dort beratende Stimme.

(3) Der Ehrenvorsitzende kann außerdem an Sitzungen des erweiterten Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Er ist vom Vorsitzenden dazu einzuladen.

§ 12

Organe

Die Organe des KSB sind:

(1) die Mitgliederversammlung

(2) der Hauptausschuss

(3) der Vorstand

§ 13

Mitgliederversammlung

(1) Das oberste Organ des KSB ist die Mitgliederversammlung, die sowohl in Form einer ordentlichen Mitgliederversammlung als auch einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden kann.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des KSB, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des KSB übertragen hat.

(2) Zum Aufgabenbereich der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a) die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des KSB

b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Kassenprüfer, der Ausschüsse und ggf. besonderer Beauftragter

c) die Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan des letzten Geschäftsjahres

d) die Entlastung des Vorstandes

e) Wahlen, bzw. Bestätigungen der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer

f) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ordnungen und ihre Änderungen

Satzung des Kreissportbundes Höxter e.V.

- g) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge oder andere satzungsgemäße Aufgaben
 - h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
 - i) die Beschlussfassung über Ablehnung von Anträgen auf Aufnahme als Mitglied und Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Amtsträger des KSB müssen ihre Ämter niederlegen, wenn ihnen die Mitgliederversammlung durch Beschluss das Vertrauen entzieht.
- (4) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
- a) jeweils einem Vertreter der Mitglieder (Vereine), wobei die in § 6 Abs. 2 a) bezeichneten ordentlichen Mitglieder mit bis zu 250 Vereinsmitgliedern einen stimmberechtigten Vertreter entsenden dürfen. Je weitere angefangene 250 Vereinsmitglieder kann ein weiterer stimmberechtigter Vertreter entsendet werden.
 - b) den Mitgliedern des Hauptausschusses
 - c) drei Vertretern der Sportjugend
 - d) drei Vertreterinnen des Frauenbeirates
 - e) jeweils einem Vertreter der Ausschüsse (nicht Hauptausschuss)
 - f) jeweils einem Vertreter der Stadtsportverbände
 - g) Ehrenmitgliedern
 - h) den Mitgliedern des Vorstandes
 - i) Darüber hinaus können Gäste eingeladen werden

Verbindliche Grundlage der Mitgliederzahl ist die letzte Bestandserhebung des LSB NW.

- (5) Die **ordentliche Mitgliederversammlung** tritt jedes dritte Jahr zusammen und soll in der ersten Hälfte des Kalenderjahres einberufen werden.
- (6) Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung und kann aus wichtigem Grund jederzeit vom Vorsitzenden einberufen werden.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes
 - b) auf Beschluss des Hauptausschusses
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder (Vereine) unter Angabe des Zweckes und der Gründe
- (7) Die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Tagungsbeginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung den unter §

Satzung des Kreissportbundes Höxter e.V.

13 Abs. 4 genannten Mitgliedern (Vereinen), Vorstandsmitgliedern und Gremien zugehen.

Die Ladefrist darf bei dringenden außerordentlichen Mitgliederversammlungen auf zwei Wochen gekürzt werden. In diesem Fall darf Gegenstand der Tagesordnung nur der Grund sein, der zur Einberufung geführt hat. Aus der Einladung muss die begründende Dringlichkeit zweifelsfrei hervorgehen. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

- (8) **Anträge** zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorsitzenden eingereicht sein. Eine Zusammenstellung der Anträge ist spätestens eine Woche vor der Tagung den unter § 13 Abs. 4 genannten Mitgliedern (Vereine), Vorstandsmitgliedern und Gremien zuzuleiten.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Ein Antrag auf Satzungsänderung darf nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

- (9) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach § 13 Abs. 7 und § 8 ist der Tag der Postaufgabe maßgebend. Die Fristen beginnen an dem Tag, der dem Absendetag folgt.

- (10) In die Mitgliederversammlung dürfen **Anträge** einbringen:

- a) die Mitglieder (Vereine)
- b) der Hauptausschuss
- c) der Vorstand
- d) die Ausschüsse
- e) die Sportjugend
- f) der Frauenbeirat
- g) die Stadtsportverbände

- (11) **Das Stimmrecht** der Mitgliederversammlung wird von den in § 13 Abs. 4 bezeichneten Vertretern und Vorstandsmitgliedern mit je einer Stimme wahrgenommen.

Stimmhäufung und Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

- (12) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und Vertreter beschlussfähig, wenn sie unter Einhaltung der in § 13 Abs. 7 aufgeführten Bestimmungen einberufen wurde.

Die ordnungsgemäße Einberufung und damit die Beschlussfähigkeit muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.

Satzung des Kreissportbundes Höxter e.V.

§ 14

Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss tritt in den Jahren zusammen, in denen keine ordentliche Mitgliederversammlung ansteht. Er soll in der ersten Hälfte des Kalenderjahres einberufen werden.
- (2) Dem Hauptausschuss obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung der in dieser Satzung bereits festgelegten Aufgaben wie:
 - Beschlussfassung, bzw. Bestätigung von Ordnungen und ihre Änderungen
 - Beschlussfassung über Ablehnung von Anträgen auf Aufnahme als Mitglied und Ausschluss von Mitgliedern
 - b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
 - c) die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder, der Ausschüsse, der Kassenprüfer und ggf. besonderer Beauftragter.
 - d) die Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des letzten und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
 - e) Bestätigung von Mitgliedern des Vorstandes, Beratern und Kassenprüfern mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Bildung und Einsatz von Ausschüssen zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben
- (3) Der Hauptausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Vertretern der Stadtsportverbände und den Vertretern der Fachschaften / Sportfachverbände im Kreis Höxter.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied und jeder Vertreter hat eine Stimme.
Stimmenhäufung und Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (5) Die Hauptausschusssitzungen sind nach Form und Frist genauso wie die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
Weitere Hauptausschusssitzungen sind einzuberufen:
 - a) wenn es die laufende Hauptausschusssitzung selbst beschließt
 - b) auf Beschluss des geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstandes
 - c) auf schriftlichen Antrag von mindestens ein Drittel der Mitglieder (Vereine) unter Angabe des Zweckes und der Gründe

Satzung des Kreissportbundes Höxter e.V.

Einzelheiten regelt gegebenenfalls die Geschäftsordnung.

- (6) In den Hauptausschuss dürfen **Anträge** einbringen:
- a) der Vorstand
 - b) die Ausschüsse
 - c) die Sportjugend
 - d) der Frauenbeirat
 - e) Sportfachverbände / Fachschaften im Kreis Höxter
 - f) die Stadtsportverbände

Zur Form, Frist und Behandlung der Anträge sind die Bestimmungen in § 13 Abs. 8 entsprechend anzuwenden. Eine Zusammenstellung der Anträge ist den Vorstandmitgliedern und vorgenannten Gremien zuzuleiten.

- (7) Der Hauptausschuss ist in jedem Fall und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und Vertreter beschlussfähig, wenn sie unter Einhaltung der in § 13 Abs. 7 und § 14 Abs. 5 aufgeführten Bestimmungen einberufen werden.

§ 15

Vorstand

- (1) Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus:
- a) dem/der Vorsitzenden
 - b) den zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart (in)
 - d) dem/der Geschäftsführer (in)
- (2) Dem **erweiterten Vorstand** gehören an:
- a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der/die Lehrbeauftragte
 - c) der/die Sportabzeichenbeauftragte (n)
 - d) der/die Sportwart (in)
 - e) der/die Pressewart (in)
 - f) der/die stellvertretende Kassenwart (in)

Satzung des Kreissportbundes Höxter e.V.

- g) der/die Vorsitzende der Sportjugend
- h) der/die stellvertretende Vorsitzende der Sportjugend
- i) die Vorsitzende des Frauenbeirates
- j) die stellvertretende Vorsitzende des Frauenbeirates
- k) der/die Beauftragte für Sport und Schule
- l) der/die Beauftragte für Sport und Umwelt
- m) je ein(e) Vertreter (in) der Stadtsportverbände
- n) ein(e) Vertreter (in) der Außenstelle des Bildungswerkes

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Mitglieder zu kooptieren.

- (3) **Vorstand** im Sinne **§ 26 BGB** sind der Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenwart und der Geschäftsführer.

Vertretungsberechtigt im Sinne des Gesetzes ist der Vorsitzende mit einem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart oder dem Geschäftsführer gemeinsam. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle ein stellvertretender Vorsitzender. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.

Im Übrigen vertritt der Vorsitzende den KSB. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und des Hauptausschusses und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Im Verhinderungsfall vertritt ihn ein stellvertretender Vorsitzender.

- (4) Der erweiterte Vorstand

- a) erfüllt die Aufgaben des KSB im Rahmen und im Sinne der Satzung
- b) vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
- c) setzt ebenso wie der Hauptausschuss für besondere Aufgaben Ausschüsse ein und beschließt über deren Anregungen
- d) entscheidet gemäß § 7 Abs. 2 über Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern nach § 6 Abs. 2 c)
- e) entscheidet gemäß § 8 Abs. 3 über den Ausschluss von Mitgliedern
- f) beruft bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bzw. Hauptausschusssitzung einen kommissarischen Nachfolger, wobei diese Bestimmung auf die Vorsitzenden und den Kassenwart keine Anwendung findet

Satzung des Kreissportbundes Höxter e.V.

- (5) Der erweiterte Vorstand tritt zusammen, wenn es die Führung und Verwaltung des KSB erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

Er ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen wurden und mindestens fünf anwesend sind.

- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist für laufende Geschäfte und die Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Der erweiterte Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes regelmäßig zu informieren. Weitere erforderlich werdende Regelungen sind in der Geschäftsordnung aufzunehmen.

- (7) Die **Amts-dauer** von Vorstandsmitgliedern endet:

- a) mit Ablauf der regulären Amtsdauer, bzw. mit der Wahl des Nachfolgers
- b) bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung
- c) bei Verlust der Voraussetzungen zur Wählbarkeit
- d) bei Niederlegung des Amtes
- e) durch Tod

- (8) Alle Vorstandsmitglieder können jederzeit einzeln oder insgesamt vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung auf Antrag (Misstrauensantrag) aus ihrem Amt abberufen werden.

- (9) Die Verwaltung mehrerer Vorstandsämter durch eine Person ist zulässig.

Dem Kassenwart darf jedoch kein weiteres Amt übertragen werden.

§ 16

Sportjugend

- (1) Die Sportjugend des KSB führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des KSB selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 17

Frauenbeirat

- (1) Der Frauenbeirat befasst sich mit allen überfachlichen Zielen und Aufgaben im Sport mit Mädchen und Frauen.

- (2) Alles Nähere regelt die Frauenordnung.

Satzung des Kreissportbundes Höxter e.V.

§ 18

Ausschüsse

- (1) Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen usw.) können Ausschüsse eingesetzt werden, deren Mitglieder vom Hauptausschuss oder vom erweiterten Vorstand berufen werden.
- (2) Ein Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu fünf weiteren Beisitzern. Der Vorsitzende soll Vorstandsmitglied des KSB sein. Die Sitzungen erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussvorsitzenden oder den Stellvertreter einberufen.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- (4) Die Ausschüsse erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSB und ihrer Ordnungen. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Entscheidung, bzw. Zustimmung durch den erweiterten Vorstand.

§ 19

Wirtschaftsführung

- (1) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss, für jedes laufende Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung, bzw. dem Hauptausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen sind.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Weitere Einzelheiten der Wirtschaftsführung regelt die Finanzordnung des KSB.

§ 20

Prüfungswesen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungs- und Kassenprüfung zwei Kassenprüfer und mindestens einen Stellvertreter.

Einmalige Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet und durch einen neuen ersetzt wird.
- (2) Einzelheiten zu Prüfungsaufgaben und Prüfungsverfahren regelt die Finanzordnung des KSB.

Satzung des Kreissportbundes Höxter e.V.

§ 21

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden in allen Organen und Bereichen des KSB grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen in offener Form durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn die stimmberechtigten Anwesenden es auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen.
- (4) Alle Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang, wobei die höchsten Stimmzahlen entscheiden. Bei Stimmgleichheit ist erforderlichenfalls eine Stichwahl vorzunehmen.

Wählbar ist jedes voll geschäftsfähige und volljährige Mitglied eines dem KSB angehörenden Vereins.

Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Bei der Wiederwahl der Kassenprüfer ist § 20 Abs. 1 zu beachten.

- (5) Zur Abgabe von Wahlvorschlägen ist jeder anwesende Stimmberechtigte befugt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie schriftlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das Amt anzunehmen.
- (6) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Sportjugend und des Frauenbeirates werden durch die zuständigen Gremien gewählt. Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, bzw. des Hauptausschusses.
- (7) Weitere Durchführungsbestimmungen zu den Abstimmungen und Wahlen enthält die Geschäftsordnung.

§ 22

Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über die Mitgliederversammlungen, Hauptausschuss-, Vorstands- und Ausschusssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.
- (2) Die Protokolle sind in der Geschäftsstelle einzusehen. Protokolle der Hauptausschusssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

Satzung des Kreissportbundes Höxter e.V.

§ 23

Auflösung

- (1) Die Auflösung des KSB Höxter e.V. kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss.

Diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Eine Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- (2) Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist den Sportvereinen des KSB (Mitgliedern) für gemeinnützige Zwecke zu übereignen.

§ 24

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 17.05.2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des KSB vom 15.11.1991 außer Kraft.

Höxter, den 17.05.2001

Lothar Michels
Vorsitzender

Uta Teschendorf
Geschäftsführerin

Anmerkung: Die Eintragung dieser Satzung beim Amtsgericht Höxter erfolgte am in das Vereinsregister Nr.